

Vortridentinische Taufmatrikeln im Stift Hildesheim?

Von Friedrich Eymelt

I.

„Es hängt mit der Situation des deutschen Episkopates im Zeitalter der Glaubensspaltung zusammen, daß er zur Formung des neuen Bischofsideals verhältnismäßig wenig beigetragen hat. Nirgendwo sonst im Abendland hatte das Temporale einen solchen Raum im bischöflichen Pflichtkreis inne wie bei den deutschen Fürstbistümern.“ So wertet der 1980 verstorbene Hubert Jedin die Lage der Zeit um 1550 in seiner Arbeit „Das Bischofsideal der Katholischen Reformation“¹.

Es ist nicht zu leugnen, daß „Bischofsspiegel“, wie sie aus dem 15. Jahrhundert der Pariser Kanzler Gerson oder Dionysius der Kartäuser aus den Niederlanden sowie die beiden kanonisierten Italiener Lorenzo Giustiniani und Antonius von Florenz hinterlassen haben, in dieser Art hier fehlen. Meist mit leicht veränderten Schwerpunkten und mehr oder minder didaktisch gut aufbereitet enthalten die Spiegel — die eine Parallele in den „Fürstenspiegeln“ haben — folgende Forderungen: 1. Abhaltung von Provinzial- und Diözesansynoden, 2. Einschärfung der Pflichten für den Klerus, 3. Vergabe von Benefizien nur an Würdige, 4. Weihe von Würdigen nach Prüfung, 5. Belehrung des Volkes, Auslegung des Wortes Gottes, 6. Residenzpflicht, 7. Führung einer geordneten Verwaltung. Der Bischof wird, das ist der Tenor aller Bischofsspiegel, zum regimen spirituale und zur conversatio episcopalis verpflichtet. Die Beachtung dieser beiden Punkte geht vor alle weltlichen Aufgaben, so wichtig eine geordnete Verwaltung auch ist. Sie ist immer nur Hilfsmittel für die eigentliche Aufgabe: die Zuwendung des Bischofs zu seiner Herde. Während Gerson einer der am meisten gelesenen religiösen Schriftsteller des 15. Jahrhunderts war, hat das Werk Dionysius des Kartäusers wohl kaum Leser gefunden: Seine *De vita et regimine praesulorum* wird, wie Jedin feststellt², in nachfolgenden Werken nicht zitiert.

Die Beachtung der in den Bischofsspiegeln aufgestellten Forderungen ist zuerst in Italien nachweisbar:

1524 verzichtete Johann Peter Caraffa, der spätere Papst Paul IV., auf seine beiden Bistümer Brindisi und Chieti, bald darauf der hl. Kajetan von Thiene bedingungslos auf seine Seelsorgsbenefizien. Ebenfalls 1524 ließ sich der päpstliche Datar Gian Matteo Giberti, gerade zum Bischof von Verona ernannt, sofort konsekrieren, verzichtete auf seine übrigen Benefizien und hielt seine Residenzpflicht bis zu seinem Tode im Jahre 1543 sehr genau ein: nur kurzfristig weilte er in all den Jahren außerhalb seiner Diözese. Dieser Bischof von Verona ist der erste große Seelsorgsbischof der Neuzeit, sein Wirken das Modell der Trienter Reform. Pietro Francesco Zini beschrieb ihn in seinem Büchlein *Boni pastoris exemplum*.

Giberti bildete auch seinen Klerus und die künftigen Kleriker durch Vortragsveranstaltungen weiter; er breitete eine bestehende Priesterbruderschaft über die ganze Diözese aus: man traf sich zweimal monatlich zu Aussprachen. Wir haben hier die Anfänge der Pastorkonferenzen, die dann Karl Borromäus wirkungsvoll ausbaute. Damit der Pfarrer alle Mitglieder seiner Gemeinde erfassen kann, ordnete Giberti an, daß ein Taufbuch und ein „Liber animarum“, d. h. eine Familienmatrikel, anzulegen seien, in die sämtliche Kommunikanten einzutragen seien³. In Italien sind vom Ende des 14. Jahrhunderts an die ersten Matrikeln nachweisbar⁴, zahlreicher werden sie, besonders in der Toscana, im 15. Jahrhundert. Giberti nutzte also für den Ausbau der Seelsorge ein bereits bekanntes, wenn auch noch nicht überall genutztes Instrument, nämlich die mit Hilfe des Klerus angelegten Zivilregister. Statt der Zivilregistereintragungen mit Geburten und Todesfällen wurden Taufen und christliche Begräbnisse registriert! — Gibertis Eifer war bekannt: Während seiner zwanzigjährigen Regierungszeit schaute man auf Verona.

1 1942 erschienen, wieder abgedruckt in: Jedin, Hubert: Kirche des Glaubens, Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge Band II (Konzil und Kirchenreform), Freiburg/Basel/Wien 1966, S. 75—117, hier S. 97.

2 Siehe Anm. 1, S. 82. Auch die Dombibliothek Hildesheim besitzt zwei Handschriften mit Werken Gersons.

3 Siehe Anm. 1, S. 88.

4 Jedin, Hubert: Die Anfänge der Kirchenbuchmatrikeln und das Konzil von Trient (in: wie Anm. 1), S. 526—539, hier S. 534.

II.

Ist das relativ harte Urteil, das Jedin gefällt hat (und das zu Beginn zitiert wurde), so richtig? Für Deutschland sieht er nur Otto Truchseß von Waldburg als — wenn auch unvollkommenen — Vertreter des neuen Bischofstypus an. Gehört dazu nicht auch der Hildesheimer Bischof Valentin von Tetteleben (1537—1551), der die Reform von Seelsorge und Verwaltung einige Jahre vor dem Konzil von Trient (1545—1563) bereits auf einer Diözesansynode im Jahre 1539 mutig anging? Erschwerend kam für Tetteleben hinzu, daß die umliegenden Städte und teilweise auch die Territorien bereits die Lehre Luthers angenommen hatten; daß das Ableben des streng altgläubigen Hildesheimer Bürgermeisters Wildefür abzusehen († 1542) und die Stimmung für die Lehre Luthers in Hildesheim offenkundig war; daß das Fürstbistum nach der Hildesheimer Stiftsfehde (1519—23) im Rezeß von Quedlinburg (1523) ungefähr zwei Drittel seines Territoriums u. a. an den katholischen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel verloren hatte. Der Wolfenbütteler, der einzige mögliche Verbündete in Norddeutschland, war — wegen der bischöflichen Restitutionsversuche — Hauptgegner.

Valentin von Tetteleben stammte aus dem Meißenschen, hatte den Doktorgrad in der Hl. Schrift und in der Jurisprudenz erworben, war Propst des Bartholomäusstiftes in Frankfurt/Main, Domherr zu Mainz, Magdeburg und Hildesheim; und er hatte zwei Jahrzehnte die Anliegen der Diözese Hildesheim beim Kaiser vertreten⁵, eine nicht leichte Aufgabe zur Zeit der Stiftsfehde und nach dem Quedlinburger Rezeß.

Auffallend ist, daß Bischof Valentin sehr früh, bereits vor Ablauf seiner ersten drei Regierungsmonate, einen Erlaß publizierte und daß dieser Erlaß fast ausschließlich religiöse Fragen behandelte⁶. Bemerkenswert ist weiterhin, daß er sich auf Kundgebungen Kaiser Karls V. und auf die Reichstagsabschiede beruft und die kirchliche Autorität als Quelle des Erlasses kaum erwähnt. Hauptmotiv dürfte gewesen sein, daß Bischof Valentin — dies abweichend von Bertram — eine Entscheidung in der Religionsfrage bis zu einem Allgemeinen Konzil hinauszögern wollte. Vom Konzil erhoffte er, das dürfen wir bei dieser Taktik annehmen, eine Regelung im altkirchlichen Sinne, zumindest aber einen tragfähigen Kompromiß. Er war dezidiert Gegner eines Nationalkonzils⁷.



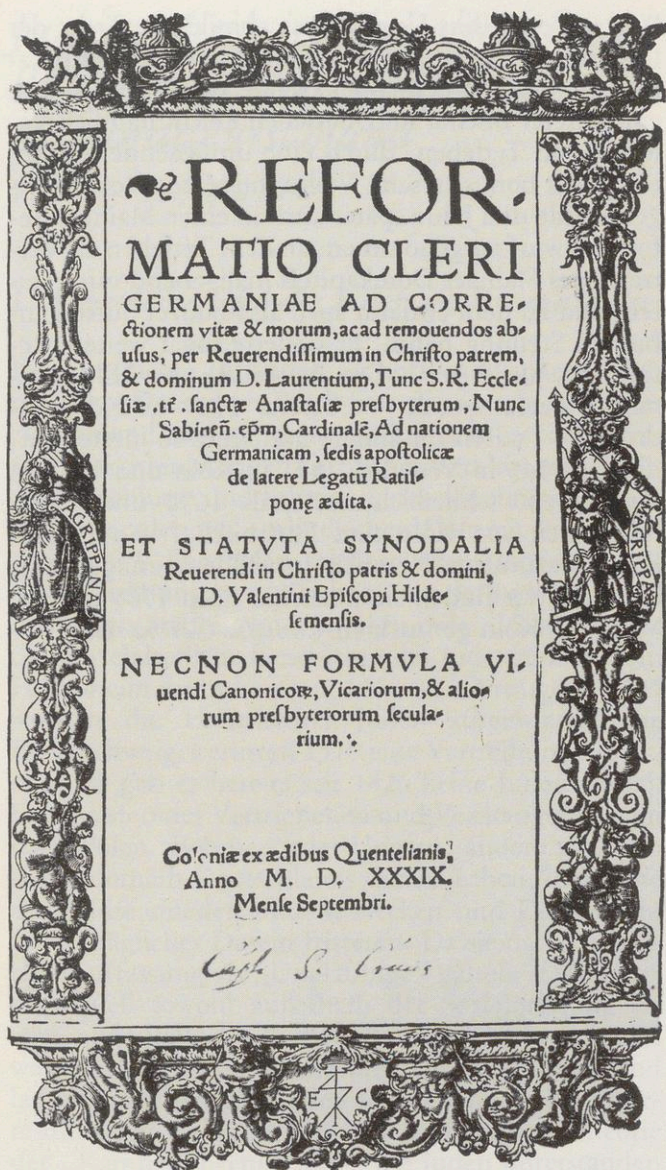
Fürstbischof Valentin von Tetteleben (1537—1551).

Er verlangte von den Untertanen bis zur Regelung auf einem Allgemeinen Konzil, die Eucharistie nur in der Brotgestalt zu empfangen; die sieben Sakramente seien beizubehalten; nicht geduldet seien Änderungen oder Neuerungen bei der Hl. Messe, bei Taufe, Firmung und Ölung (heute: Krankensalbung); die wahre christliche Rechtfertigungslehre bedeute, daß bloßer Glaube ohne Liebe und gute Werke nicht gerecht mache; die Willensfreiheit dürfe nicht geleugnet werden; Bildnisse dürften nicht entfernt werden.

⁵ Bertram, Adolf: Geschichte des Bistums Hildesheim Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1916, S. 67.

⁶ Das folgende wie Anm. 5, S. 68—70.

⁷ Engfer, Hermann: Das Tridentinum und das Bistum Hildesheim, in: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 28, Heft 2, 1959, S. 56—81, hier S. 62. Siehe auch: Valentin von Tetteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530. Hrsg. und eingeleitet von Herbert Grundmann, Göttingen 1958 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 4), hier die Einleitung S. 9—51: „... ein bemerkenswerter Verfechter des alten Glaubens, nicht ohne Reformwillen ...“ (S. 9).



Kölner Erstdruck der Hildesheimer Synodalstatuten von 1539 (Neuerwerbung der Dombibliothek Hildesheim).

Stifte, Klöster und Pfarreien müssen bei den überkommenen Zeremonien bleiben; ihre Besitztümer werden geschützt; gegen schlechte Priester soll eingeschritten werden, der Zölibat bleibt verpflichtend; künftige Priester werden vom Bischof geprüft; die Heiligenverehrung ist zu fördern; niemand darf gegen die Obrigkeit predigen, sie ist von Gott verordnet.

Von Bedeutung war die von Valentin von Teteleben 1539 abgehaltene Diözesansynode. Sie war die erste nach 30 Jahren. Angeregt hatte sie Kardinallegat

Campeggio, der 1524 in Regensburg die „Reformatio Cleri Germaniae“ zur Wiederherstellung der kirchlichen Zucht erlassen hatte. Im 35. Kapitel dieser Reformatio, die Valentin seinen 49 Statuten⁸ — wie Bertram behauptet⁹ — anhängte, wurde den Bischöfen eingeschärft, zur Reinerhaltung des Glaubens jährlich eine Diözesansynode abzuhalten. Die Abbildung zeigt den Erstdruck in der umgekehrten Reihenfolge.

Die Statuten der Diözesansynode enthalten u. a. Satzungen über kirchliche Disziplin und Verwaltung: so die Zulassung zu kirchlichen Ämtern und Funktionen; die Gehorsamspflicht für Kleriker; die kirchliche Gerichtsbarkeit; die Pflicht der Geistlichen, sich weltlicher Geschäfte zu enthalten; das Tragen geistlicher Kleidung; das Verbot des Konkubinats u. a. Wichtig ist für uns, daß auch die Anlegung von Kirchenbüchern, speziell: von Taufmatrikeln, beschlossen wurde. Dies geschah also 24 Jahre vor den Beschlüssen der XXIV. Session des Konzils von Trient, auf der die Führung von Tauf- und Trauungsmatrikeln angeordnet wurde (1563)!¹⁰

In Kapitel XI. der Hildesheimer Synodalbeschlüsse heißt es unter der Überschrift „De Probationibus“: „... *decernimus et hoc statuto perpetuo seruari praecipimus, ut ecclesiarum per civitatem et dioecesim nostras, rectores, plebani, viceplebani et singuli curati in baptizando pueros subditorum suorum levantium et baptizati nomina, in registro communi quod in sua ecclesia habeant conscribant, et testes quamplures assumantur.*“

Als erster wies Hubert Jedin 1942/43 auf diese Bestimmung der Hildesheimer Synodalbeschlüsse hin¹¹.

8 Reformatio Cleri Germaniae . . . et Statuta Synodalia Reverendi in Christo patris & domini, D. Valentini Episcopi Hildesemensis, Köln 1539. In dieser Kölner Ausgabe ist die „Reformatio Cleri Germaniae“ den Hildesheimer Statuten vorangestellt.

9 Hier irrt Bertram (wie Anm. 5), S. 70: Er hatte nur die Hildesheimer Ausgabe (Kramer) von 1652 vor sich; dort ist die „Reformatio Cleri Germaniae“ nachgestellt, siehe: Maring, Johannes: Diözesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, Hannover/Leipzig 1905 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 20), S. 56, Anm. 1.

10 Jedin, Hubert: Krisis und Abschluß des Trienter Konzils 1562/63, Freiburg 1964 (Herder-Taschenbuch/Originalausgabe Band 177), S. 93.

11 Jedin, Hubert (wie Anm. 4), S. 528. Maring (siehe Anm. 9) geht nicht auf die Bedeutung des Beschlusses ein.

Er umgeht eine Aussage darüber, ob dieser Beschluß durchgeführt wurde, ebenso wie Hermann Seeland¹², der im Jahre 1949 über Kirchenbücher und Kirchenbuchführung im Bistum Hildesheim publizierte. Auch Herbert Grundmann sagt nur dilatorisch, Bischof Valentin habe „seinen Hildesheimer Synodalstatuten ... keine nachhaltige Wirkung verschaffen“ können¹³. Das ist der Sachstand bis heute, knapp 35 Jahre später: denn auch Fragmente von vortridentinischen Kirchenbüchern oder einzelne Zettel mit Taufeintragungen sind inzwischen nicht gefunden worden.

Es gibt zu denken, daß auch die jährlich angestrebte Diözesansynode unter Valentin von Teteleben nicht mehr abgehalten wurde. Die nächste Diözesansynode fand erst 1633 unter Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden, statt. —

Von Friedrich von Holstein (1551—56) war am allerwenigsten zu erwarten, daß er den Beschluß einer Diözesansynode beachtete. Überraschend ist aber, daß auch Bischof Burchard von Oberg (1557—73), der Retter des Stiftes und mit dem Ehrennamen pater patriae ausgezeichnet, die inzwischen auf dem Tridentinum erlassenen Dekrete in seinen letzten 10 Regierungsjahren nicht ausgeführt haben dürfte. Allerdings wurden diese Konzilsbeschlüsse erst 1633 auf der Hildesheimer Diözesansynode publiziert. Wenn diese Veröffentlichung Einfluß auf die Anlegung der Kirchenbücher gehabt haben sollte, wenn sie sogar konstitutiv gewesen sein sollte, so dürfte die Kirchenbuchführung erst etwa um die Jahresmitte des Jahres 1633 anfangen: Tatsächlich beginnt aber die Pfarrei des Hl. Kreuz-Stiftes in Hildesheim mit den Trauungs- und Beerdigungsmatrikeln im Jahre 1627¹⁴. Wir stehen hier also vor einem ungeklärten Problem. Wir können nur sagen, daß Bischof Valentin von Teteleben einen vortridentinischen Versuch der Erneuerung der katholischen Kirche in Seelsorge und Verwaltung unternahm, der wohl durch die Ungunst der Umstände scheiterte. Anzunehmen ist, daß ihm die italienischen Vorbilder einer guten Reform — war er doch vor seiner Bischofsweihe erneut nach Rom gereist — bekannt gewesen sein dürften. Giberti leitete schon knapp 15 Jahre erfolgreich seine Diözese Verona. Ob Teteleben auch von dem — bei Protestanten wie Katholiken umstrittenen — Georg Witzel (1501—73) beeinflusst wurde, ist nicht geklärt. Witzel hatte 1535 seinen *Catechismus Ecclesiae*, den ersten altgläubigen in deutscher Sprache, herausgegeben.

Wir sollten Jedins Urteil etwas abmildern: Trotz der übermäßigen Beanspruchung von seiten der Temporalia gerade im Hildesheimer Gebiet bemühte sich hier ein weiterer Bischof im Deutschen Reich, nämlich Valentin von Teteleben, durch eine umfassende Reform ein pastor bonus zu sein. Vieles von seinen Vorstellungen wurde drei Jahre später auch in einen Mainzer Reformentwurf aufgenommen, an dem Teteleben als Vertreter des Mainzer Domkapitels maßgebend mitarbeitete und zu dem er dann auch als Mainzer Suffraganbischof Stellung nahm. Er steuerte sogar weitere Reformvorschläge bei¹⁵. Die Beschlüsse der Hildesheimer Diözesansynode — bereits 1539 in Köln gedruckt! — waren für andere immerhin so interessant, daß sie 1543 in Venedig, 1551 in Köln und 1553 in Antwerpen, schließlich nochmals 1652 unter dem Kurfürsten von Köln und Fürstbischof von Hildesheim Maximilian Heinrich in Hildesheim gedruckt wurden. Wir finden sie weiterhin noch 1765 in tom. VI der in Köln gedruckten *Concilia Germaniae*.

12 Seeland, Hermann: Kirchenbücher und Kirchenbuchführung im Bistum Hildesheim, Hildesheim 1949, S. 6 f.

13 Grundmann, Herbert (wie in Anm. 7), S. 32 f.

14 Siehe dazu: Eymelt, Friedrich: Das Kirchenbucharchiv der Diözese Hildesheim, in: Norddeutsche Familienkunde Heft 3, 1983, S. 107—110, bes. S. 109. Das Taufbecken stammt aus dem Jahr 1592, siehe: Brandt, Michael: Das Inventar der Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim, S. 148; in: J. Zink, M. Brandt, J. Asch., U. Römer: Die Kirche zum Heiligen Kreuz in Hildesheim (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 46/47, 1978/79).

15 Grundmann, Herbert (wie in Anm. 7), S. 32. Siehe auch Herrmann, Fritz: Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter, Mainz 1907, S. 27 ff. mit Auszügen aus dem Mainzer Reformentwurf S. 250 ff.